



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-520/2018												
	Aktenzeichen: ha-noe Datum: 07.11.2018 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Kämmerei												
Betreff: Annahme von Spenden an die Stadt Coswig (Anhalt) im Haushaltsjahr 2018													
Beratungsfolge	Mitglieder												
	Abstimmungsergebnis												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.						
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.								
27.11.2018 Haushalts- und Finanzausschuss													

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Annahme von Geldspenden sowie die Nutzung für den angegebenen Spendenzweck:

Spendengeber	Spendenzweck	Spendendatum	Spendensumme In EUR
ARGE Haus GmbH Dahlwitz-Hoppegarten	Sportplatz Coswig	25.09.2018	1.000,00
Kurt und Lilly Ernstings Stiftung	Musikschule	08.10.2018	1.500,00

Nach Zustimmung durch den Finanzausschuss werden die Beträge der Zweckbestimmung zugeführt.

Beschlussbegründung:

Mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.07.2014 haben sich Änderungen im Umgang mit Spenden ergeben.

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA ist lediglich die Entgegennahme der Angebote von Spenden durch den Hauptverwaltungsbeamten möglich, die Spendenannahme kann jedoch nur durch den Stadtrat entschieden werden.

Eine Staffelung nach Wertgrenzen über die Annahme von Spenden ist in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt geregelt:

bis 500,00 EUR Bürgermeister
bis 2.000,00 EUR der Finanzausschuss
über 2.000,00 EUR der Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

W. Tylsch
Ausschussvorsitzender